



Rundschreiben Nr. 08/2024 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 08.03.2024

Ausbildungs- und Orientierungspraktika 2024 für Studenten und Schülern

Wie in den vergangenen Jahren ist auch heuer die Beschäftigung von Studenten und Schülern während der Ferienzeit durch die Ausbildungs- und Orientierungspraktika möglich. Vorteile dieser Betriebspraktika für die Unternehmen sind die geringen Kosten (keine Sozialbeiträge!).

Ziel des Praktikums:	Mit der Ausbildungs- und Orientierungspraktika sollen die Schüler und Studenten ihre schulische Ausbildung ergänzen und Orientierungshilfen für die Berufswahl erhalten; sie dürfen nicht für Produktionstätigkeiten, Serienarbeiten oder sonstige Tätigkeiten mit einem niedrigen beruflichen Niveau, wie Hilfsarbeiten herangezogen werden.
Rentenversicherung:	Nachdem es sich um <u>kein</u> Arbeitsverhältnis handelt, sind die Praktikanten auch <u>nicht rentenversichert</u> .
Unfallversicherung:	Die Praktikanten sind durch den Arbeitgeber unfallversichert (INAIL).
Zivilrechtliche Haftung:	Der Betrieb muss die zivilrechtliche Haftung für die Praktikanten übernehmen. Empfehlung: Risiko in der Betriebshaftpflichtversicherung einschließen.
Mindestalter:	Das Mindestalter beträgt 15 Jahre , nach Abschluss der Pflichtschule (9 Jahre). Für Praktikanten, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bzw. noch 14 Jahre alt sind , können lediglich Betriebspraktika, welche von Berufsschulen genehmigt werden, abgeschlossen werden.
Dauer des Praktikums:	Das Praktikum muss eine Mindestdauer von 2 Wochen aufweisen. - Oberschüler und Berufsschüler bis 3 Monate im Zeitraum 01.06. – 30.09. (Ferienzeit) - Universitätsstudenten bis 6 Monaten über das gesamte Jahr möglich.





	<p>Die max. Gesamtdauer beträgt 10 Monate. Ein Praktikum ist nicht mehr möglich, wenn der Student bereits Praktika von einer Gesamtdauer von insgesamt 10 Monaten geleistet hat.</p> <p>Das Praktikum kann auch innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Schulausbildung beginnen.</p>
Anzahl der Praktikanten:	<ul style="list-style-type: none">- Bis zu 5 Beschäftigte: 1 Praktikant- 6 – 19 Beschäftigte: 2 Praktikanten- mehr als 20 Beschäftigte: nicht mehr als 10% der Belegschaft <p>Betriebe ohne Mitarbeiter können einen Praktikanten anstellen.</p>
Entlohnung:	Die Landesarbeitskommission empfiehlt ein Taschengeld zwischen brutto € 650 und € 900, auf jeden Fall mindestens € 300 pro Monat.
Jugendschutzbestimmungen	<p>Für Minderjährige gelten die Jugendschutzbestimmungen und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none">- unter 16 Jahre: Höchstarbeitszeit 7 h/Tag und 35 h/Woche – 2 Ruhetage/Woche- 16 und 17 Jahre: Höchstarbeitszeit 8 h/Tag und 40 h/Woche – 2 Ruhetage/Woche <p>Für gefährliche Tätigkeiten ist <u>im Voraus</u> die Zusatzgenehmigung für Minderjährige erforderlich – diese gilt dann für 5 Jahre!</p> <p>Das Formular ist abrufbar unter: http://r19.prov.bz.it/lp/de/aut-min</p>
Wie kann der Antrag eingereicht werden?	<p>Der Antrag muss online eingereicht werden!</p> <p>Das Betriebspraktikum muss im <u>Voraus</u> online über das Portal ProPraktika von der Autonomen Provinz Bozen, Abteilung Arbeit eingereicht und genehmigt werden. Der Zugang erfolgt mit dem Account von ProNotel2.</p> <p>Die Genehmigung erfolgt entweder sofort oder innerhalb von 10 Tagen. Die Zustellung der Genehmigung erfolgt über E-Mail und über das Portal ProPraktika mittels „Download“.</p>
Original mit Stempelmarke € 16 aufbewahren	Das Original des unterzeichneten Ausbildungs- und Orientierungspraktikum Vertrages ist vom Unternehmen mit einer Stempelmarke von € 16 aufzubewahren. Auch für Verlängerungen ist eine Stempelmarke von € 16 vorgesehen.





Ärztliche Untersuchung	<p>Eine ärztliche Untersuchung ist nicht mehr notwendig.</p> <p>Für minderjährige Praktikanten ist die vorherige ärztliche Untersuchung beim Hausarzt nicht mehr erforderlich (Mitteilung des Arbeitsministeriums Nr. 1/2013 vom 02.05.2013).</p> <p>Untersuchung durch den Betriebsarzt ist <u>nur</u> bei gefährlichen Tätigkeiten erforderlich!</p>
Arbeitssicherheit	<p>Schulungskurse Arbeitssicherheit – Schonfrist für 60 Tage!</p> <p>Die Schulungskurse im Bereich Arbeitssicherheit müssen bei der Einstellung, oder innerhalb von 60 Tagen ab Einstellung gemacht werden (Punkt 10 des Abkommens Staat Region Nr. 221 vom 21.12.2011). Wenn ein Praktikant weniger als 60 Tage beschäftigt wird und keine gefährlichen Tätigkeiten ausübt, ist es unseres Erachtens vertretbar, die Schonfrist von 60 Tage zu nutzen.</p>

Für weitere Informationen verweisen wir auf das beiliegende Informationsblatt der Autonomen Provinz Bozen.

Die Online Meldung ist zu machen unter:

<https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/arbeit/arbeitsvertraege/ausbildungs-und-orientierungspraktika.asp>

Gerne stehen auch wir für die Abfassung der Ansuchen zur Verfügung.

